



OBERSTUFENZENTRUM KÖRPERPFLEGE

Oberstufenzentrum Körperpflege

Berufsschule, Berufsfachschule und Fachoberschule
in Charlottenburg-Wilmersdorf

Schillerstraße 120
Tel.: 030 864970-0

10625 Berlin
Fax.: 864 970 51



Allgemeine Richtlinien zur Beurteilung von Schülerleistungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses am Oberstufenzentrum Körperpflege

Notendefinitionen

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten beurteilt. Dabei gelten die folgenden Notendefinitionen:

„**Sehr gut**“(1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„**gut**“(2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„**befriedigend**“(3) - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„**ausreichend**“(4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„**mangelhaft**“(5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„**ungenügend**“(6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat (Leistungsverweigerung, unentschuldigtes Fehlen), so wird dies mit der Note „ungenügend“ bewertet. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt.

Zur Ermittlung der Noten zum Beispiel für Klassenarbeiten gilt der untenstehende Bewertungsschlüssel. Dabei ergibt sich die Note aus dem Prozentsatz der erreichten Punkte.

Dieser Bewertungsschlüssel gilt auch für die zentralen Prüfungen des mittleren Schulabschlusses.

Note	erzielte Bewertungseinheiten (in %)
1	≥ 85
2	≥ 70
3	≥ 55
4	≥ 45
5	≥ 9
6	< 9

Bestehen der Probezeit

Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr und besteht, wer im Probehaltjahr

- in jedem Unterrichtsfach an mindesten 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
- bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Halbjahresnote erhalten hat,
- bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Halbjahresnoten in höchstens einem Fach, das nicht zum fachpraktischen Lernbereich gehört, die Note „mangelhaft“ erhalten hat und
- alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat.

Höchstens eine weitere „mangelhaft“ lautende Halbjahresnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist durch eine mindestens „gut“ lautende Halbjahresnote oder zwei „befriedigend“ lautende Halbjahresnoten in anderen Fächern ausgeglichen. Die Entscheidung über die Probezeit trifft die Klassenkonferenz. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

Bei Nichtbestehen der Probezeit erhält die Schülerin/der Schüler ein Abgangszeugnis.

Halbjahresnoten

Die Halbjahresnoten werden durch die schriftlichen Klassenarbeiten und die übrigen Leistungen gebildet. Die Klassenarbeiten gehen in der Regel zu 50% in die Halbjahresnote ein. Die Leistungsentwicklung ist zu berücksichtigen.

Die übrigen Leistungen (zum Beispiel mündliche Mitarbeit, Hausaufgaben, Referate, kurze schriftliche Lernerfolgskontrollen) werden ebenfalls mit 50% berücksichtigt.

Klassenarbeiten überprüfen den Lern-, Leistungs- und Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler. Je Unterrichtsfach dürfen pro Halbjahr nicht weniger als eine und nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden. Sie müssen eine Woche vorher angekündigt werden. Pro Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Sind mehr als ein Drittel aller Arbeiten schlechter als ausreichend, kann die Schulleitung nach Anhörung entscheiden, dass die Arbeit nicht gewertet wird, sondern eine neue Klassenarbeit geschrieben wird.

Abschluss des Bildungsganges

Am Ende des Schuljahres wird für jedes Fach des Pflichtunterrichts eine Endnote aus allen im Schuljahr bewerteten Leistungen gebildet. Den Bildungsgang schließt erfolgreich ab, wer:

- in jedem Unterrichtsfach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
- bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,
- bei ansonsten „ausreichend“ lautenden Endnoten in höchstens einem Fach, das nicht zum fachpraktischen Lernbereich gehört, die Endnote „mangelhaft“ hat und
- alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat.

Erwerb des mittleren Schulabschlusses

Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer die Prüfungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (schriftliche Prüfungen in Mathematik, Deutsch, Englisch, eine mündliche Prüfung in Englisch und einer Prüfung in besonderer Form) besteht **und** wer den Bildungsgang erfolgreich abschließt. Das Zeugnis besteht somit aus zwei Teilen.

Der MSA ist bestanden, wenn

- die in den zentralen Prüfungen erzielten Noten in den vier Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ sind oder für mangelhafte Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach ein Notenausgleich durch mindestens eine befriedigende Prüfungsleistung in einem anderen Prüfungsfach vorliegt **und**
- mit den Jahrgangsnoten die jeweiligen Abschlussbedingungen erfüllt sind.

Informationsrecht

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die Leistungsentwicklung und das Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler zwischen dem 18 und dem 21. Lebensjahr insbesondere bei Leistungsabfall, Nichtversetzung, Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, Nichtzulassung zu einer Prüfung und dem Abmelden von der Schule.

Quellen:

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG), in Kraft ab: 01.01.2014 (GVBl. S. 26)

Verordnung über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen im Land Berlin, in Kraft ab: 01.03.2013,

Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin (VO einjährige OBF), in Kraft ab: 01.08.2013